

GEBÜHRENORDNUNG

Anhang zum Reglement über die Abwassergebühren

Die Einwohnergemeinde/der Einwohnergemeinderat beschliesst, gestützt auf § 1 des Reglements über die Abwassergebühren vom 25.03.2002 folgende Gebührenordnung:

§1 Anschlussgebühren

- 1 Die Anschlussgebühr für das Schmutzwasser jeder angeschlossenen Baute und Anlage beträgt Fr. 30.00/m²_{ZGF} respektive pro m²/Bruttogeschossfläche für Gebäude ausserhalb der Bauzone.
- 2 Die Anschlussgebühr für die Einleitung von unbelastetem Regenabwasser beträgt Fr. 25.00 /m²_{ZGF} respektive pro /m² Bruttogeschossfläche für Gebäude ausserhalb der Bauzone.
- 3 Die Gebührenansätze in Absatz 2 basieren auf dem Baukostenindex von 110.1 Punkten (Stand 1.4.2001¹). Erhöht oder senkt sich der Index, kann der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis anpassen, sofern die Veränderung des Konsumentenindex mindestens 10 Punkte beträgt. Die jeweils gültigen Gebührenansätze sind in diesem Anhang festgelegt.
- 4* Beim Um- oder Ausbau einer bestehenden angeschlossenen Baute werden Anschlussgebühren von 1,5 % des Solothurnischen Gebäudeversicherungsmehrwertes erhoben (nach altem Recht). Im Gesamten darf der Betrag, der nach ZGF zu bezahlen wäre, nicht überschritten werden.

§2 Benützungsggebühr, Aufteilung zwischen Grundgebühr und Verbrauchsgebühr

- 1 Die Grundgebühr beträgt Fr. 140.00 pro Einheit und Jahr.
- 2 Die Grundgebühren für Industrie- Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe werden gemäss § 7 des Abwassergebührenreglements im Einzelnen berechnet und vertraglich festgelegt. Für Kleineinleiterbetriebe wird die Grundgebühr aufgrund festgelegter „Vergleichswohneinheiten“ und nach der Grundgebühr gemäss Absatz 1 berechnet.
- 3 Die Grundgebühr beträgt Fr. 0,40 pro m² entwässerte Strasse, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist.
- 4 Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.60 pro m³ Wasserverbrauch (Saubерwasser oder Regenwasser). Als Grundlage für die Berechnung dient der Wasserverbrauch des Vorjahres.

¹ Zürcher Baukostenindex

- 5 Die Verbrauchsgebühr für Grosseinleiter wird gemäss § 7 Absatz 4 des Abwasser-
gebührenreglements nach der VSA/FES-Richtlinie berechnet.
- 6 Für laufende Brunnen werden Fr. 100.- pro Jahr in Rechnung gestellt.
- 7 Reduktion der Benützungsgebühren in speziellen Fällen:
- a. Für die Versickerung von Regenabwasser über bewilligte private Versickerungs-
anlagen bzw. private Einleitungen in ein oberirdisches Gewässer wird eine
Reduktion der Grundgebühr von 50 % gewährt.
 - b. Sind Bauten und Anlagen nicht an die öffentliche Wasserversorgung, jedoch an die
öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen, werden die Benützungsgebühren für
die Abwasserbeseitigung gemäss §6 Abs. 6 oder entsprechend dem geschätzten oder
dem tatsächlichen Abwasseranfall erhoben.
 - c. Bei Landwirtschaftsbetrieben, Gärtnereien etc., deren Abwässer in die öffentlichen
Abwasseranlagen eingeleitet werden, berechnet sich die Verbrauchsgebühr nicht
nach dem Wasserverbrauch, sondern aufgrund §6 Abs. 6 respektive der geschätzten
oder der tatsächlichen Abwassermenge. Bei Landwirtschaftsbetrieben mit Viehtränke
ab Wasserversorgung werden 10 m³ GVE nicht angerechnet.
 - d. Für (vorgereinigtes) Baustellenabwasser wird eine Verbrauchsgebühr erhoben, die
sich nach der geschätzten oder der tatsächlich anfallenden Abwassermenge be-
rechnet.

§3 Ausnützungsziffern

- 1 Zur Berechnung der zonengewichteten Fläche (ZGF) sind die im Zonenreglement
festgelegten Ausnützungsziffern relevant.
- 2 Die Zonen, welche gemäss Zonenreglement keine Ausnützungsziffer ausweisen,
werden mit folgendem Faktor gewichtet:
- | | |
|--------------------|------------|
| Industriezone | Faktor 0.8 |
| Kernzone | Faktor 0.4 |
| Gewerbezone | Faktor 0.4 |
| öffentliche Bauten | Faktor 0.4 |

Die Gebührenordnung tritt auf 01.01.2003 in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 05. Juni 2002.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 19. Juni 2002

*Änderung und Aufhebung der „Übergangsbestimmung“ § 4 genehmigt durch den
Gemeinderat am 19. April 2005

*Änderung und Aufhebung der „Übergangsbestimmung“ § 4 genehmigt durch die
Gemeindeversammlung am 30. Juni 2005